

Ordnung für das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Februar 2007

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2007

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², die folgende Studienordnung^{3, 4}.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Mathematik im Bachelor- oder Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Mathematik (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Mathematik (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.⁵

Verliehene Grade

§ 2. Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Mathematics».

² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Mathematics».

Zulassung zum Studium

§ 3.⁶ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Science in Mathematics der Universität Basel sind zum Masterstudium Mathematik an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Diese O wird nach Erlass der Richtlinien der SUK zur Umsetzung der Bologna-Deklaration an den Schweizer Universitäten entsprechend angepasst.

⁴ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁵ § 1 Abs. 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁶ § 3 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

² Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Mathematics der Universität Basel äquivalent ist.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

² Das Masterstudium beginnt in der Regel im Herbstsemester. Über Ausnahmen entscheidet die Unterrichtskommission.

II. Studium

Studiengänge

§ 5. In Mathematik werden zwei aufeinander folgende Studiengänge angeboten:

- a) das Bachelorstudium Mathematik mit insgesamt 180 Kreditpunkten bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium und
- b) das Masterstudium Mathematik mit insgesamt 90 Kreditpunkten bei einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium.

II.I. BACHELORSTUDIUM

Gliederung des Bachelorstudiums

§ 6. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Aufbau des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Mathematik:

- a) Infinitesimalrechnung
- b) Lineare Algebra
- c) Einführung in die Numerik
- d) Einführung in die Statistik
- e) Praktikum

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 8. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 16 KP aus dem Modul Infinitesimalrechnung
- b) 16 KP aus dem Modul Lineare Algebra
- c) 7 KP aus dem Modul Einführung in die Numerik
- d) 7 KP aus dem Modul Einführung in die Statistik
- e) 4 KP aus dem Modul Praktikum
- f) 10 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Das Grundstudium soll innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder angerechnet werden.

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 9. Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Mathematik:

- a) Algebra und Zahlentheorie
- b) Analysis und Geometrie
- c) Angewandte Mathematik
- d) Seminare

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 10. Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) mindestens 16 KP aus dem Modul Algebra und Zahlentheorie
- b) mindestens 16 KP aus dem Modul Analysis und Geometrie
- c) mindestens 14 KP aus dem Modul Angewandte Mathematik
- d) mindestens 6 KP aus dem Modul Seminare
- e) mindestens 14 KP aus dem Wahlbereich.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ In den Modulen a), b) und c) sind insgesamt 62 KP und im gesamten Aufbaustudium insgesamt 120 KP zu erwerben.

⁴ Von den insgesamt mindestens 24 KP des Wahlbereichs sind mindestens 12 KP ausserhalb der Mathematik zu erwerben.

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 11. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller benoteten Studienleistungen der Module a), b) und c) des Aufbaustudiums.

² Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium bestanden. Ihnen wird der Grad eines «Bachelor of Science in Mathematics» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

³ Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Mathematik von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

II.II. MASTERSTUDIUM

Aufbau des Masterstudiums

§ 12. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Mathematik:

- a) 2 Vertiefungsmodule
- b) Lehrveranstaltungen aus weiteren Vertiefungsmodulen
- c) zwei Masterprüfungen
- d) Masterarbeit

sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 13. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte erworben sind:

- a) 32 KP aus zwei Vertiefungsmodulen
- b) 16 KP aus Lehrveranstaltungen aus weiteren Vertiefungsmodulen
- c) 10 KP durch die beiden Masterprüfungen
- d) 20 KP durch die Masterarbeit
- e) 12 KP aus dem Wahlbereich.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die 16 KP des Moduls b) können durch Kreditpunkte aus Modulen oder Lehrveranstaltungen der Aufbau- oder Masterstudien der Studiengänge Mathematik, Physik oder Informatik ersetzt werden.

⁴ Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Masterprüfungen (Gewicht je $\frac{1}{6}$) sowie der Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{2}{3}$).

⁵ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Mathematics» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt

⁶ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Mathematik von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- d) Masterprüfungen (§ 12 der Rahmenordnung)
- e) Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

Masterprüfungen

§ 15. Nach Abschluss der beiden Vertiefungsmodule gemäss § 11 Abs. 1 lit. a finden zwei Masterprüfungen statt.

² Die Masterprüfungen umfassen je den Stoff eines Vertiefungsmoduls und sollen einen über den Stoff einzelner Vorlesungen hinausgehenden Überblick über das jeweilige Vertiefungsmodul dokumentieren.

³ Die beiden Masterprüfungen finden mündlich statt und dauern je 45 Minuten.

⁴ Prüfende Personen sind die Dozierenden, welche das Vertiefungsmodul durchgeführt haben. Die Prüfung findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt und wird benotet.

⁵ Nicht bestandene Masterprüfungen können einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen einer Masterprüfung führt zum Ausschluss vom Masterstudium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

Masterarbeit

§ 16. Die Masterarbeit kann begonnen werden, nachdem die Masterprüfungen bestanden sind. Vor Beginn der Erarbeitung der Masterarbeit wird ein Studienvertrag (für Masterarbeiten) abgeschlossen.

² Die Masterarbeit dauert vier Monate.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Mathematik

§ 17.⁷ Die Unterrichtskommission setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gruppierung I des Fachbereichs Mathematik des Departements Mathematik und Informatik, einem Vertreter oder einer Vertreterin der Assistierenden des Fachbereichs Mathematik des Departements Mathematik und Informatik sowie einer Studierendenvertreterin bzw. einem Studierendenvertreter.

² Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

⁷ § 17 Titel sowie Abs. 1 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 18.⁸ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 19. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2007 oder später beginnen oder am 1. Oktober 2006 begonnen haben.

² Studierende, die ihr Studium in Mathematik vor dem 1. Oktober 2006 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002.

³ Für Studierende, die ihr Studium der Mathematik vor dem 1. Oktober 2001 begonnen haben, gilt weiterhin die «Diplomprüfungsordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel» vom 6. April 1999⁹. Sie können nicht nach dieser neuen Studienordnung weiterstudieren.

Wirksamkeit

§ 20. Diese Studienordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2007 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Studium der Mathematik an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. Januar 2002 aufgehoben.

⁸ § 18 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁹ SG 446.720.